



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Topengasse 8, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 g.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 g bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell. Comt. zu entrichten.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 11.

Danzig, den 9. Februar.

1898.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Gemäß § 8 des Statuts für das Gewerbegericht des Kreises Danziger Höhe läuft die dreijährige Wahlperiode der im Jahre 1895 gewählten 6 Beisitzer des Gewerbegerichts Ende März d. Js. ab und muß daher mit der Neuwahl der 6 Beisitzer für die Wahlperiode vom 1. April 1898 bis Ende März 1901 vorgegangen werden.

Die Beisitzer sind zur Hälfte von den Arbeitgebern und zur Hälfte von den Arbeitnehmern zu wählen.

Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim. Dieselbe findet am

Sonnabend, den 12. März d. Js., Vormittags von 8 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr,

im SitzungsSaale des Kreishauses hierelbst, Sandgrube No. 24, 1 Treppe, unter Leitung des von dem Kreisauschusse ernannten Wahlausschusses, dessen Mitgliederzahl von dem Gewerbegericht bestimmt worden ist, statt.

Wählbar zum Mitgliede des Gewerbegerichts sind nur solche Personen, welche das 30 Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre, für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erkrankt haben und im Kreise Danziger Höhe seit mindestens **zwei Jahren** wohnen oder beschäftigt sind.

Nicht wählbar sind solche Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zum Mitgliede eines Gewerbegerichts nicht geeignet und Personen, die zum Amte eines Schöffen (§§ 51 und 52 des Gerichtsverfassungsgesetzes) unfähig sind.

Zur Ausübung des Wahlrechts sind befugt:

- a. Arbeitgeber, welche das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens **einem Jahre** im Kreise Danziger Höhe Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben;

b. Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter u. s. w.), welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Kreise Danziger Höhe seit mindestens **einem Jahre** beschäftigt sind oder, falls sie außerhalb des Kreises in Arbeit stehen, wohnen. Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind, sind nicht wahlberechtigt.

Ebenso sind Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit der §§ 97 a und 100 d der Gewerbeordnung errichtet ist, und deren Arbeiter, weder wählbar noch wahlberechtigt.

Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentliche Verbände, sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Als Arbeitgeber sind auch anzusehen die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbstständigen Gewerbetreibenden sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark übersteigt.

Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende) sind als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar, auch wenn diese Personen die Rohstoffe oder Halbfabrikate, welche sie bearbeiten oder verarbeiten, selbst beschaffen.

Zum Zwecke der Wahlen sind von dem Gewerbegericht Listen für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer angelegt und den Herren Amtsvorstehern zugesandt.

In diese Liste werden alle diejenigen Wähler eingetragen, deren Stimmberechtigung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb **2 Wochen vom Tage des Erscheinens des Kreisblattes, in welchem diese Bekanntmachung erstmalig abgedruckt ist, an gerechnet, bei den Herren Amtsvorstehern mündlich oder schriftlich angemeldet ist.** Bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung ruht das Stimmrecht.

Zum Ausweise über die Wahlberechtigung genügt für die Arbeitgeber, außer dem Nachweis über das Lebensalter von 25 Jahren, die Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbebetriebes, für die Arbeiter, außer dem Nachweis über das Lebensalter, ein Zeugniß ihres Arbeitgebers oder der Polizeibehörde, durch welches bestätigt wird, daß der Arbeiter seit mindestens einem Jahre innerhalb des Kreises Danziger Höhe in Arbeit steht oder wohnt. Formulare zu diesen Zeugnissen sind den Herren Amtsvorstehern übersendet worden und können bei denselben in Empfang genommen werden.

Die vorstehend bezeichneten Ausweise sind auch bei der Wahl dem Wahlvorstande auf Erfordern vorzulegen.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt und kann die Uebernahme desselben nur aus solchen Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung eines unbefoldeten Gemeindeamtes berechtigen.

Danzig, den 5. Februar 1898.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts für den Kreis Danziger Höhe.

2. Durch meine Verfügungen vom 31. Januar cr. und vom 3. Februar cr. ist die Hundesperre für alle Ortschaften der Amtsbezirke Ziganenberg, Oliva, Olivaer Forst, Saspe, Ohra, Wonneberg, Schönfeld und Straschin auf die Zeit von 3 Monaten angeordnet. Auf Grund des letzten Absatzes des § 20 der Instruktion zum Viehseuchengesetz vom 27. Juni 1895 ordne ich nun hiermit an, daß alle Hunde, welche in den genannten Bezirken während der Dauer der Sperre der Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, also nicht an der Leine geführt werden und mit einem sichern Maulkorbe versehen sind, — insoweit nicht hinsichtlich der Zug-

hunde, sowie der Hirten- und Fleischerhunde, sowie der Jagdhunde Ausnahmen besonders gestattet sind, — sofort getödtet werden.

Die Gensdarmen beauftrage ich, diese von ihnen angetroffenen im Sperrbezirk frei umherlaufenden Hunde zu erschießen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher in den Ortschaften der oben genannten Amtsbezirke beauftrage ich, diese Verfügung sofort in ihrer Ortschaft bekannt zu machen.

Danzig, den 7. Februar 1898.

Der Landrath.

3. Im Monat Januar 1898 sind an folgende Personen Jagdscheine erteilt worden:

N ^o .	Des Empfängers			Beginn der Gültigkeit	Bemerkungen.
	Name	Stand	Wohnort		
1	von Reibnitz,	Lieutenant,	Hochstrief,	3. Jan. 1898	
2	Schirnick,	Besitzer,	Emaus,	8. " "	
3	Wicht,	Hofbesitzer,	Zigankenberg,	10. " "	
4	Schwarz,	do.	Langenau,	10. " "	für 3 Tage.
5	Meinhardt,	Inspektor,	Regin,	12. " "	
6	Jonas,	Rittergutsbesitzer,	do.	12. " "	
7	Peters,	Besitzer,	Dhra,	12. " "	für 3 Tage.
8	Schellwien,	Inspektor,	Biffau,	17. " "	für 3 Tage.
9	Boelke,	Rentier,	Dhra,	19. " "	für 3 Tage.
0	Berger,	Privatförster,	Lagschau,	29. " "	

Danzig, den 8. Februar 1898.

Der Landrath.

4. Da die Maul- und Klauenseuche jetzt auch unter dem Rindvieh in Uhlkau und in Br. Goltfau, Kreis des Dirschau, an der Grenze des hiesigen Kreises ausgebrochen ist, so werden sie von mir unterm 20. Januar cr. für die Amtsbezirke **Meisterswalde, Trampfen, Baalan, Sudschin und Langenau** angeordneten Schutz- und Sperrmaßregeln noch auf weitere 14 Tage vom Erscheinen dieses Kreisblatts an gerechnet aufrecht erhalten. Die Ortsvorstände aller Ortschaften in den genannten Amtsbezirken beauftrage ich, dieses sofort in ihrer Ortschaft bekannt zu machen.

Danzig, den 3. Februar 1898

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Kaufmanns und Schöffen Heinrich Bolt zu Praust zum Stellvertreter des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Praust Kreises Danziger Höhe, an Stelle des Hofbesizers Rudolf Dickert in Praust zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. Januar 1898.

Der Ober-Präsident, Staatsminister
von Gofler.

6. Ein zum Kavallerie-Reitdienst nicht brauchbares Dienstpferd soll am Donnerstag, den 10. d. Mts., Vormittags 11 Uhr, in öffentlicher Auktion an den Meistbietenden auf dem Kasernenhofe zu Langfuhr verkauft werden.

Danzig (Langfuhr), den 5. Februar 1898.

1. Leibhusaren-Regiment No. 1.

Nichtamtlicher Theil.

Zuchtvieh-Auktion zu Leskau

(Danziger Niederung).

7. **Mittwoch, den 16. Februar 1898, Vormittags 11 Uhr**, werde ich im Auftrage der Herren Gutsbesizer **Klatt und Krause** im Grundstücke des Herrn **Klatt** an den Meistbietenden verkaufen:

ca. 30 Stück holländer Rindvieh: 15 einjährige Bullen, zum Theil von Heerdbuch eltern, 11 tragende Färsen, 5 angeführte resp. vorgeführte tragende Kühe; sämmtlich schwarzschweifig.

Fremde Gegenstände dürfen **nicht** eingebracht werden. Den Zahlungstermin werde ich den mir bekannten Käufern bei der Auktion anzeigen. Unbekannte zahlen sogleich.

F. Klau, Auctionator,
Danzig, Frauengasse 18.

8. Verheiratheter Stellmacher

wird vom 25. März ab gesucht auf **Dom. Bissau per Kotoschten**.

9. **Kanthack's Sargmagazin, 3. Damm 11**, empfiehlt bei vorkommendem Bedarf seine Särge in Eichen, Eichen, Fichten und Metall, gebiegt und gut gearbeitet, wie auch sämmtliche Garnirungen. Alles zu den billigsten Preisen.

In Domachau (Kr. Danziger Höhe) finden zu Marien d. J. 1 Stellmacher, 1 Kutscher, 1 Gärtner, 2 Infflente u. 2 Pferdeknecht bei gutem Lohn und Deputat Stellung. 10.

11. **Mein dunkelbrauner Hengst „Gregor“** deckt fremde gesurte Stuten gegen ein Deckgeld von 12 *M* **Schumacher, Kl. Plehendorf.**

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckeret in Danzig, Sopengasse 8.